

22. Kann sich eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären gegenüber, die zu einem Syndikat vereinigt sind, für den Fall ihres Austritts aus dem Syndikate zur Übernahme ihrer Aktien gegen Entgelt verpflichten?

HGB. § 213.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1911 i. S. Aktiengesellschaft
Cölnisches Siegel-Syndikat (Bekl.) w. P. S. (Kl.). Rep. I. 441/10.

I. Landgericht Cöln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft schloß im Dezember 1902 mit einer größeren Zahl von Biegeleibesitzern, darunter auch dem Kläger, einen Syndikatsvertrag. Nach diesem Vertrage sollte jeder der Biegeleibesitzer eine seiner Beteiligungsziffer entsprechende Anzahl von Aktien besitzen und seine Gesamtproduktion an die Gesellschaft verkaufen. Der Vertrag war für die Zeit bis zum 31. Dezember 1907 geschlossen und bestimmte, daß, wenn die Aktiengesellschaft nach diesem Tage nicht liquidiere, diejenigen Biegeleibesitzer, welche mit der Aktiengesellschaft einen neuen Vertrag nicht abschließen, verpflichtet sein sollten, ihre Aktien denjenigen Biegeleibesitzern, welche den Vertrag erneuerten, abzugeben, und zwar zu einem der Höhe des Reservefonds entsprechenden Kurse, den der Aufsichtsrat festsetzen werde. Der hier vorgesehene Fall trat bei dem Kläger ein. Die Aktiengesellschaft schloß Ende 1906 mit der Mehrzahl der Biegeleibesitzer einen neuen, ähnlichen Vertrag, dem der Kläger nicht beitrug.

Da die Aktiengesellschaft es unterließ, dem Kläger seine Aktien (richtiger, da nur 50% darauf eingezahlt waren, seine Interims-

scheine) abzunehmen, verlangte er dies als sein Recht und klagte gegen die Aktiengesellschaft auf Abnahme seiner Interimscheine gegen Zahlung von 12500 *M.*, oder doch auf Verurteilung der Beklagten, die Abnahme und Bezahlung der Interimscheine durch die im Syndikate verbliebenen Ziegeleibesitzer zu veranlassen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte nach dem ersten Antrage der Klage. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt.

Gründe:

„Die Revision bekämpft die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß aus den Bestimmungen des Vertrags vom 2. Dezember 1902 eine Verpflichtung der Beklagten zur Abnahme der Interimscheine zu folgern sei. Sie weist darauf hin, daß in dem Vertrage, der jedenfalls unter rechtskundiger Beihilfe abgefaßt sei und sehr eingehende, sorgfältig erwogene Bestimmungen enthalte, von einer derartigen Verpflichtung mit keinem Worte die Rede sei. Höchstens könne man vielleicht eine Verpflichtung der bei dem Syndikat beteiligten Ziegeleibesitzer zur Abnahme der Interimscheine eines austretenden Vereinsmitgliedes konstruieren, weil diese zugleich die Abnahmeberechtigten seien. Weiter rügt die Revision Verletzung des § 226 SGB., wenn wirklich in dem Vertrage eine Pflicht zur Abnahme der Interimscheine hätte bestimmt werden sollen, so wäre eine solche Bestimmung, weil gegen das Verbot des § 226 verstößend, nichtig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der zweite Gesichtspunkt zutrifft. Der Revision muß jedenfalls darin beigetreten werden, daß das Oberlandesgericht die Grundsätze der Vertragsauslegung verletzt und über die dem Richter in der Beurteilung des wahren Willens der Vertragsschließenden gezogenen Grenze hinausgeht, wenn es im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Beklagten zur Abnahme der Interimscheine feststellt. Eine für das Verhältnis der Vertragsschließenden so wesentliche Vertragsbestimmung wäre in einem im übrigen sorgfältig abgefaßten Vertrage keinesfalls unerwähnt geblieben, wenn sie wirklich dem Willen der Vertragsschließenden entsprochen hätte. Die Nichtaufnahme muß vielmehr eine absichtliche gewesen sein. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die vom Oberlandesgerichte unterstellte Verpflichtung, wenn sie wirklich vereinbart worden wäre, weil dem

Grundsatz des § 213 HGB. widersprechend, der rechtlichen Gültigkeit ermangelt hätte.

Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft ihrem Aktionär gegenüber, ihm die Aktien, wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen, gegen Entgelt wieder abzunehmen, so liegt hierin die Verpflichtung zur Zurückzahlung seiner Einlage. Eine solche ist, solange die Gesellschaft besteht, ausgeschlossen. Hieran wird im vorliegenden Falle dadurch nichts geändert, daß der Kläger, wenn er den Syndikatsvertrag nicht erneuerte, verpflichtet war, seine Interimscheine an diejenigen Biegeleibhaber abzugeben, welche das Syndikat fortsetzten, daß der Aufsichtsrat der Beklagten den Kurs festzusetzen hatte, zu dem diese Abgabe stattfinden sollte, und daß eine nachträgliche Verteilung der Aktien ausgeschiedener Mitglieder unter die verbleibenden oder neu eintretenden vorgesehen ist. Denn immer würde im Falle der Abgabe der Aktien oder Interimscheine an die Aktiengesellschaft eine wenigstens teilweise Zurückzahlung der von dem Aktionär auf die Aktie geleisteten Einlage durch die Aktiengesellschaft stattfinden. Jede Vertragsbestimmung, die eine derartige Verpflichtung der Aktiengesellschaft zum Gegenstande hat, ist mit dem Grundsatz des § 213 unvereinbar. Hiernach war die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landesgerichts zurückzuweisen.“ . . .